

STATUTEN

Verein NaturNetz Seegemeinden

Artikel 1 NaturNetz Seegemeinden

Unter dem Namen «NaturNetz Seegemeinden» besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Weggis.

Der Verein verfolgt keine Erwerbs- oder Profitzwecke.

Artikel 2 Zugehörigkeit

Der Verein ist mit seinen Mitgliedern Mitglied bei BirdLife Luzern und durch diesen beim Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz. Er weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.

Artikel 3 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung, die Pflege, die Verbesserung und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen und die Sicherung der biologischen Vielfalt in den Seegemeinden, Weggis, Greppen und Vitznau und darüber hinaus.

Wir wollen bei der Bevölkerung die Einstellung und Handlungsbereitschaft zum Schutz der biologischen Vielfalt aktiv fördern indem wir Wissen vermitteln, informieren und aufklären.

Artikel 4 Mittel

Der Verein sucht diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

- a) Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur, Umwelt, Verhalten und Konsum
- b) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Natur- und Vogelschutz, beispielsweise durch Exkursionen, Vorträge und Ausstellungen.
- c) Förderung und Sensibilisierung der Jugend durch spezielle Aktionen/Anlässe
- d) Pflege, Unterhalt und Neuschaffung von naturnahen Gebieten
- e) Förderung natürlicher und ökologisch ausgerichteter Produktionsweisen und Nutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft
- f) Vertretung der Interessen des Natur- und Vogelschutzes bei Behörden
- g) Erarbeitung von Grundlagen über die Natur in Weggis, Greppen und Vitznau
- h) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und anderen Kreisen
- i) Durchführung von Werbe- und Finanzbeschaffungsaktionen
- k) Stärkung des Zusammenhalts unter den Mitgliedern durch Pflege der Geselligkeit

Artikel 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitgliedern
- c) Jugendmitgliedern (bis zum 18. Altersjahr)
- d) Kollektivmitgliedern, Firmen

Die Aufnahme der Mitglieder a) bis d) erfolgt durch den Vorstand. Abgewiesenen Personen steht das Rekursrecht zuhanden der nächsten Generalversammlung offen.

Artikel 7 **Austritt**

Austrittsgesuche auf Ende des Kalenderjahres sind dem Vorstand bis zum 31. Oktober schriftlich einzureichen. Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, oder den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können vom Vorstand unter Mitteilung an die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 8 **Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen/Revisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 9 **Generalversammlung (GV)**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich vor Ende April statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen. Die Einladung zur Generalversammlung ist zusammen mit der Traktandenliste 2 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind der Präsidentin/dem Präsidenten bis 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Nicht traktandierte Geschäfte können dem Vorstand zur Berichterstattung zuhanden der nächsten Generalversammlung übergeben werden. Abstimmungen können nur zu traktandierten Geschäften erfolgen.

Artikel 10 **Generalversammlung, Zuständigkeit**

Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Festsetzen der Finanzkompetenz des Vorstandes
- g) Vorstellung der kommenden Aktivitäten
- h) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen/Revisoren
- i) Wahl der Delegierten beim Kantonalverband
- k) Entscheid betreffend Rekurse gemäss Artikel 5
- l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- m) Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins.

Artikel 11 **Generalversammlung, Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom sechzehnten Altersjahr an. Sie verfügen über je eine Stimme.

Familien- und Kollektivmitglieder verfügen über je zwei Stimmen, sofern auch mindestens zwei Personen anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Ausnahme von Statutenänderungen und Vereinsauflösung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Artikel 12 **Vorstand, Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus den Ressortverantwortlichen, zusammen mind. 5 Mitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Artikel 13 **Vorstand, Zuständigkeit**

Der Vorstand leitet den Verein. Er besitzt diejenigen Befugnisse, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen vorbehalten sind.

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- a) Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- b) Beschlüsse über Gesuche zur Unterstützung von Institutionen und Projekten in den Bereichen Vogelschutz, Naturschutz, Umweltbildung und ähnlichen Themen
- c) Einsetzung von Fachgruppen

Artikel 14 **Vorstand, Unterschriftenregelung**

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen kollektiv zu zweien mindestens zwei Vorstandsmitglieder. Der Vorstand regelt das Nähere.

Artikel 15 **Vorstand, Ehrenamtlichkeit**

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 16 **Revisorinnen/Revisoren**

Die Generalversammlung wählt zwei Revisorinnen/Revisoren. Sie prüfen die Rechnung und stellen der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Artikel 17 **Finanzen**

Einnahmen des Vereins sind: Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Beiträge und Subventionen der öffentlichen Hand sowie der Verbände. Überschüsse aus der Vereinstätigkeit und sonstige Einnahmen.

Artikel 18 **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 19 **Haftung**

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Mitglieder sind zu dessen Zahlung verpflichtet. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Artikel 20 **Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten wie der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekannt gegeben. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.

Artikel 21 **Revision der Statuten**

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der Generalversammlung erforderlich.

Artikel 22 **Auflösung des Vereins**

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der Generalversammlung notwendig.

Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und allfällige andere Güter oder Objekte, sowie die Akten dem Kantonalverband BirdLife Luzern zur Verwaltung, respektive Aufbewahrung übergeben. Kommt es innerhalb von 5 Jahren zur Gründung eines Vereins in Weggis, Greppen, Vitznau mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, so hat der Kantonalverband diesem das Vermögen zuzuführen. Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des Kantonalverbandes. Voraussetzung ist die Steuerbefreiung des Vereins beziehungsweise des Kantonalverbandes und der Sitz in der Schweiz. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 23 **Übergangsbestimmungen**

Das erste Vereinsjahr ist verlängert und dauert von der Gründung 31.10.2026 bis 31.12.2027.

Artikel 24 **Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31. Oktober 2026 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Weggis, den 31.10.2026

Namens der Gründungsversammlung:

Der Tagespräsident

Der Tagesaktuar

